

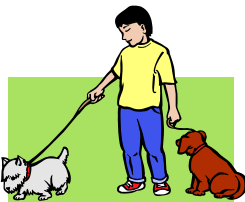
1. Große Hunde:

Gemäß § 11 LHundG NRW handelt es sich hierbei um Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder ein Gewicht von mindestens **20 kg** erreichen. Diese Einteilung entspricht der früheren sogenannten 40/20er Regelung.

Die Haltung dieser Hunde ist der zuständigen Behörde – in Leichlingen dem Ordnungsamt – **anzuzeigen**. Der Anzeige einer Hundehaltung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **Nachweis über die erfolgte Mikrochipkennzeichnung** (z. B. Kopie der Impfpässeite, auf der der Hund beschrieben und der Chipaufkleber eingeklebt ist oder Kopie der Anmeldung beim Tasso-Haustierzentralregister)
- **Nachweis über den Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung; die Mindestversicherungssumme beträgt lt. Gesetz *500.000,- Euro für Personenschäden und *250.000,- Euro für sonstige Schäden** (z. B. Kopie des Versicherungsscheins oder entsprechende Bescheinigung durch die Versicherung)
- **Nachweis der Sachkunde** (Der Sachkundenachweis kann bei einer oder einem Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder bei durch Tierärztekammern benannten Tierärztinnen oder Tierärzten abgelegt werden. Das Gesetz nimmt in bestimmten Fällen die Sachkunde an. Auskunft hierzu erteilt die Ordnungsbehörde.)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 11 Abs. 6 LHundG NRW vorgeschrieben ist, dass große Hunde außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur noch angeleint geführt werden dürfen.



2. Hunde bestimmter Rasse:

Gemäß § 10 LHundG NRW fallen unter diese Einteilung folgende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu.

Haltung, Erwerb und Abgabe eines Hundes bestimmter Rasse ist der zuständigen Behörde **anzuzeigen**; die Haltung bedarf einer **Erlaubnis**.

3. Gefährliche Hunde:

Gemäß § 3 LHundG NRW fallen unter diese Einteilung folgende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden:

Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier.

Desweiteren fallen hierunter Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall nach Begutachtung durch einen amtlichen Tierarzt durch die zuständige Behörde festgestellt wurde. Auch hier sind Haltung, Erwerb und Abgabe eines Hundes der zuständigen Behörde **anzuzeigen**; die Haltung bedarf einer **Erlaubnis**.

Sowohl für Hunde bestimmter Rassen als auch für die sog. gefährlichen Hunde gilt:

Die Erlaubnis wird nur erteilt wenn:

- **der/die Antragsteller/in mindestens 18 Jahre alt ist**
- **die erforderliche Sachkunde nachgewiesen ist** (hier gelten Sonderanforderungen, Auskunft gibt die Ordnungsbehörde)
- **die erforderliche Zuverlässigkeit nachgewiesen ist** (Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden)
- **der/die Antragsteller/in in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen**
- **sichergestellt ist, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen**
- **Haftpflichtversicherung und Mikrochipkennzeichnung wie bei großen Hunden nachgewiesen ist**

Es gilt eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht für diese Hunde.
(Über Ausnahmeregelungen informiert die Ordnungsbehörde.)

Achtung!!!

Für gefährliche Hunde gelten zusätzliche Sonderauflagen! Die Zucht, Kreuzung und der Handel mit diesen Tieren ist verboten!

Vor der Anschaffung oder Abgabe eines solchen Hundes ist unbedingt Kontakt mit der zuständigen Ordnungsbehörde aufzunehmen!



Formulare für die Anzeige einer Hundehaltung oder die Beantragung einer Haltungserlaubnis für Hunde bestimmter Rassen sowie für gefährliche Hunde gibt es bei der

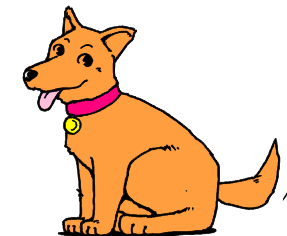
Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Information sowie Bürgerbüro)

Weitere Informationen zu diesem Thema erteilt Frau **Andrea Kube**
- Ordnungsamt -, Zimmer 01,
Tel.: 02175/992-158 Fax: 02175/992-175

Email – Adresse: andrea.kube@leichlingen.de

**Sprechzeiten: Montag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

Informationen zum Landeshundegesetz Nordrhein- Westfalen (LHundG NRW)



Sind Sie Hundehalter/in oder beabsichtigen in Zukunft einen Hund zu halten? Dann sollten Sie folgendes dringend beachten:

Seit dem 01. Januar 2003 ist die Landeshundeverordnung NRW außer Kraft gesetzt. Wie im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. Dezember 2002 verkündet, ist dafür von diesem Tage an das Landeshundegesetz NRW wirksam. Die wichtigsten Vorschriften des Landeshundegesetzes finden Sie hier aufgeführt:

Bitte beachten Sie, dass das neue Landeshundegesetz NRW in § 2 LHundG vorsieht, dass **alle Hunde, auch die Kleinsten**, so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. **Alle Hunde** sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Das Landeshundegesetz NRW nimmt ferner folgende weitere Einteilung vor:

1. **Große Hunde** (§ 11 LHundG NRW)
2. **Hunde bestimmter Rasse** (§ 10 LHundG NRW)
3. **Gefährliche Hunde** (§ 3 LHundG NRW)